

# Gewährleistung nur bei Verbrauchsgütern

Welche Rechte ein Verein nach dem Kauf einer mangelhaften Ware hat, hängt davon ab, in welcher Rolle er auftritt: unternehmerisch oder nicht



Ein Produkt wie dieses Pflegegerät muss frei von Mängeln sein. Ist das nicht so, kommt die gesetzliche Gewährleistung ins Spiel. Foto: Archiv

Der Wunsch des Käufers, eine Ware zurückzugeben, gehört im Einzelhandel zum Alltag – das gilt auch für Vereine. Ob und inwiefern der Verkäufer verpflichtet ist, die Ware zurückzunehmen und den Kaufpreis zu erstatten oder gegen einen anderen Artikel zu tauschen, ist jedoch häufig strittig. Die Frage, ob der Verkäufer zur Rücknahme der Ware rechtlich verpflichtet ist, richtet sich zum einen nach dem Grund für den Rückgabewunsch und zum anderen danach, ob er entsprechende Absprachen mit dem Kunden getroffen hat oder gesetzliche Regelungen Anwendung finden.

## Umtausch bei Nichtgefallen nur in Ausnahmefällen

Viele Kunden meinen, sie könnten gekaufte Gegenstände ohne Angabe von Gründen innerhalb eines bestimmten Zeitraums an den Händler zurückgeben oder umtauschen. Ein solches Umtauschrecht kennt das Gesetz grundsätzlich jedoch nicht. Der Kunde kann Waren bei Nichtgefallen nur dann zurückgeben, wenn es der Verkäufer freiwillig zugesagt hat. Anders als bei der

Gewährleistung ist der Verkäufer aber nicht in jedem Fall verpflichtet, den Kaufpreis zurückzuerstatten. Er kann die Ware auch nur gegen eine andere eintauschen oder einen Gutschein ausstellen.

Der Verkäufer ist in jedem Fall verpflichtet, dem Käufer die Sache frei von Rechts- und Sachmängeln zu verschaffen (§ 433 BGB). Ist die Kaufsache mit einem Mangel behaftet, finden die gesetzlichen Gewährleistungsregeln Anwendung.

## Qualitätsversprechen aus der Werbung sind einzuhalten

Ein Sachmangel liegt vor, wenn der tatsächliche Zustand der Ware von dem abweicht, den die Parteien bei Abschluss des Kaufvertrages vereinbart haben. Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung, so muss die Sache für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendungsart geeignet sein beziehungsweise die für eine entsprechende Sache übliche Beschaffenheit aufweisen. Mängel sind beispielsweise technische Defekte oder die Eigenschaft als Unfallfahrzeug bei einem ohne entsprechenden Hin-

weis verkauften Gebrauchtwagen. Kein Mangel liegt jedoch vor, wenn er beiden Parteien im Voraus klar war.

Der Kunde muss eine Ware grundsätzlich mit der Qualität erhalten, die er nach der Werbung erwarten durfte. Wird also eine Jacke als „extrem wettertauglich“ angepriesen, so muss sie tatsächlich eine besonders hohe Wetterfestigkeit aufweisen.

## Ein Mangel muss schon zum Zeitpunkt des Kaufs vorliegen

Ein Mangel kann nur berücksichtigt werden, wenn er bereits zum Zeitpunkt des so genannten „Gefahrübergangs“ vorlag. Dies ist in der Regel der Zeitpunkt, zu dem die Sache an den Käufer übergeben wird. Es reicht aus, wenn der Mangel beim Gefahrübergang bereits begründet ist, aber erst später erkennbar wird, zum Beispiel wenn eine Schuhsohle von Anfang an schlecht verklebt ist und nach einiger Zeit abreißt. Tritt der Mangel innerhalb von sechs Monaten auf, wird in der Regel vermutet, dass er bereits beim Gefahrübergang vorlag.

Ist die Ware mit einem Mangel behaftet, hat der Käufer zunächst nur einen Anspruch auf Nacherfüllung (§ 439 BGB). Er kann damit zwischen Nachbesserung („Beseitigung des Mangels“) und Ersatzlieferung („Lieferung einer mangelfreien Sache“) wählen. Der Verkäufer darf die gewählte Art der Nacherfüllung nur verweigern, wenn sie unmöglich ist (etwa bei einem Unikat) oder sie ihm unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht. Verweigert der Verkäufer die Nacherfüllung oder

### Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstauskunft durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



WLSB-Justitiar  
Joachim Hindennach

schlägt sie fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Kann der Käufer die mangelhafte Ware nicht mehr oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgeben, kann der Verkäufer Wertersatz verlangen.

### Schadenersatz kann es auch bei Folgeschäden geben

Einen Schadenersatz kann der Käufer in folgenden Fällen verlangen:

- Ersatz des Schadens, der unmittelbar im Zusammenhang mit der mangelhaften Sache entsteht, zum Beispiel Reparaturkosten.
- Schadenersatz wegen Mangelfolgeschäden, die an anderen Gütern eintreten, zum Beispiel verdorbene Speisen in einer defekten Gefriertruhe.

Die Frist für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Mängeln an der Kaufsache beträgt zwei Jahre (§ 438 BGB). Nach sechs Monaten tritt bei Verträgen mit Endverbrauchern eine Beweislastumkehr ein.

Die Garantie wird im alltäglichen Geschäftsverkehr oftmals mit der Gewährleistung verwechselt. Im rechtlichen Sinne ist die Garantie jedoch etwas anderes. Man versteht unter ihr, dass der Garantiegeber einem Begünstigten einen Anspruch einräumt, der über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgeht oder neben sie treten kann. Sie ist also eine freiwillige Erklärung. Die gesetzlichen Gewährleistungsregeln legen nur eine Mindesthaftung fest, die freiwillige Garantie durch einen Verkäufer kann darüber hinausgehen.

Auch ein Verein bestellt Waren, die sich als mangelhaft herausstellen können. Dann stellt sich die Frage, ob die Mängelgewährleistungsrechte zur Anwendung kommen. Sie tun es dann, wenn es sich bei der Bestellung um einen Verbrauchsgüterkauf handelt.

Hier muss unterschieden werden, ob die Bestellung der Ware durch den Verein in den unternehmerischen oder den nicht-unternehmerischen Bereich der Vereinstätigkeit fällt. Bei Vereinen gehören zu dieser unternehmerischen Tätigkeit die Vermögensverwaltung, der Zweckbetrieb und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb. Der Verein tritt hier als Unternehmen auf mit der Folge, dass kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt. Fällt der Kauf einer Ware in den nicht-unternehmerischen Bereich, tritt der Verein als Verbraucher auf. Dann stehen ihm bei einer mangelhaften Sachlieferung die oben aufgeführten Rechte zu. ■

*Selver Erdem, Rechtsanwältin in der Kanzlei Hindennach, Leuze und Partner*



**... mit moderner Vereinskommunikation:  
Vereinfachen, Verbessern, Vereinheitlichen**

### VEREINHEITLICHEN

#### ... SIE IHRE AUSSENDARSTELLUNG!

Jede Abteilung verwendet unterschiedliche Logos, Farben, Schriften, Software - das Rad wird jedes Mal neu erfunden? Zeit- und Geldverschwendung!

Wir beraten und analysieren Ihren Werbebedarf, entwickeln ein modernes, attraktives Kommunikationskonzept (CD) und erstellen die notwendigen Vorlagen.

Zukünftig neue Inhalte einfach einfügen und fertig ist das Druck- oder Online-Werbeprodukt im Vereinsoutfit  
– **schnell, einfach, effizient.**

### VIELE VEREINSSPARTEN – EINE WEBSEITE

Präsentieren Sie die Vielfalt, Stärke und den Zusammenhalt Ihres Vereins auch online und profitieren Sie von einem einfach zu bedienenden, jederzeit und überall verfügbaren Websystem (CMS).

So sparen Sie wertvolle Arbeitszeit, Kosten für Hosting mehrerer Spartenseiten, Updating und Service.

Ihr starker Webauftritt punktet auch bei der Mitgliederakquise und steigert die Attraktivität für Sponsoren und Anzeigenkunden.

Sprechen Sie uns gerne an – wir beraten Sie unverbindlich und kostenfrei im Rahmen eines Info-Gesprächs bei Ihnen vor Ort!

**BR@INWARP**  
WERBEAGENTUR

www.brainwarp-werbeagentur.de  
Telefon: 0911 / 632 34 34  
kontakt@brainwarp.info

